

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Delmenhorst, Louisenstraße 22, 27749 Delmenhorst.

Teil A.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der von ihr verwalteten katholischen Friedhöfe und seinen Einrichtungen an der Oldenburger Landstraße und der Schanzenstraße in Delmenhorst sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde St. Marien Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauflagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.¹ Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

a) Erdgrabstätten

| | |
|--|------------|
| aa) Erd-Reihengrabstätten für 25 Jahre Sarg (o. Pflege) | 755,00 € |
| bb) Erd- Wahlgrabstätten für 30 Jahre je Stelle Sarg & Urne (o. Pflege) | 1.010,00 € |
| cc) Kinder-Reihengrabstätten für 25 Jahre Sarg (o. Pflege) | 600,00 € |

b) Urnengrabstätten

| | |
|--|------------|
| aa) Urnen-Reihengrabstätten für 25 Jahre (o. Pflege) | 460,00 € |
| bb) Urnen- Wahlgrabstätten 4-stellig für 30 Jahre (o. Pflege) | 2.230,00 € |

c) Einheitlich gestaltete Reihen-Grabstätten² (incl. Pflege)
(ohne Pflegeverpflichtung für Nutzungsberechtigte)

| | |
|---|------------|
| aa) Erdrasengrabstätten für 25 Jahre, ohne Grabmal (Sarg) | 2.256,00 € |
| bb) Erdrasengrabstätten für 25 Jahre, m. Grabmal, 50x50 Platte (Sarg) | 2.765,00 € |
| cc) Urnengrabstätten i. G-Feld f. 25 Jahre, m. Namensschild | 2.540,00 € |
| dd) Urnengrabstätten i. G-Feld f. 25 Jahre, m. Grabmalplatte 50x50 o. Blatt | 1.890,00 € |

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechtes:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:
Die Verlängerung kann jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.

¹ vgl. § 17 Nds. BestattG.

² Einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit sowie der Kosten für ein einheitliches Grabzeichen mit Anbringung der Inschrift – vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung (FO)

- c) Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die FO befristet wurden.³

§ 6

Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

| | |
|---|----------|
| Gebühren für die Nutzung der Kapelle | 220,00 € |
| Gebühren für die Nutzung der Kapelle / Vorraum | 150,00 € |
| Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle/Leichenkammer pro Tag | 180,00 € |

§ 7

Bestattungsgebühr

| | |
|--|----------|
| Gebühr für die Aushebung / Verfüllung des Grabes bei | |
| - Urnen | 112,00 € |
| - Kindersärgen bis 1,20 m | 345,00 € |
| - Erwachsenensärge über 1,20 m | 455,00 € |
| - Tieferlegungen bedürfen einer Prüfung | |

§ 8

Umbettungsgebühr

| | |
|---|----------|
| Gebühr für die Aushebung bei Umbettungen auf einen anderen Friedhof | |
| - Urnen | 112,00 € |
| - Kindersärgen bis 1,20 m | 345,00 € |
| - Erwachsenensärge über 1,20 m | 455,00 € |
| - - Tieferlegungen bedürfen einer Prüfung | |

| | |
|--|----------|
| Gebühr für die Aushebung und Verfüllung bei Umbettungen auf dem eigenen Friedhof | |
| - Urnen | 224,00 € |
| - Kindersärgen bis 1,20 m | 690,00 € |
| - Erwachsenensärge über 1,20 m | 910,00 € |
| - Tieferlegungen bedürfen einer Prüfung | |

§ 9

Gebühr für Orgelnutzung und sonstige Leistungen

Für die Benutzung der Orgel in der Friedhofskapelle werden Gebühren wie folgt erhoben

| | |
|--|----------|
| aa) Nutzung der Orgel durch einen gestellten Organisten der Gemeinde | 100,00 € |
| bb) Nutzung der Orgel durch einen selbst gestellten Organisten | 50,00 € |
| cc) Genehmigung von Grabdenkmälern | 50,00 € |
| dd) Grababräumungsgebühr, je angefangene ½ Stunde | 40,00 € |

³ Einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit sowie der Kosten für ein einheitliches Grabzeichen / Denkmal mit Anbringung der Inschrift – vgl. §18 Abs. 1 der Friedhofsordnung (FO)

⁴ vgl. § 29 Abs. 3 der Friedhofsordnung (FO)

Teil B:

§ 10

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde Louisenstraße 22, 27749 Delmenhorst beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersches Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am **01.04.2024** in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung in der Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Louisenstraße 22, 27749 Delmenhorst zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.st-marien-delmehorst.de). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf den Friedhöfen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Oldenburger Landstraße 32 und Schanzenstraße 76 in Delmenhorst für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.



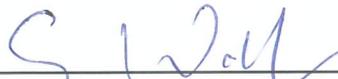
- (3) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf den Friedhöfen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Oldenburger Landstraße 32 und Schanzenstraße 76 in Delmenhorst zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten in der Kirchenverwaltung sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.st-marien-delmenhorst.de) eingesehen werden kann.

Delmenhorst, 23.09.2021

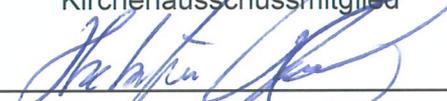
**Katholische Kirchengemeinde
St. Marien Delmenhorst**



Der Kirchengemeinderat


Kirchengemeinderatvorsitzender


Kirchengemeinderatsmitglied


Kirchengemeinderatsmitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden

Vechta, 11.10.2021




**Das Bischöflich Münstersche Offizialat
Der Bischöfliche Offizial**